Statuten des Vereins

Wiener Boxverband (WBV)

Genehmigt von der Vereinspolizei am xx.xx.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Präambel
§ 2. Name und Sitz des Vereins
§ 3. Vereinszweck und Tätigkeitsbereich
§ 4. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
§ 5. Arten der Mitgliedschaft
§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft
§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 9. Organe des WBV
§ 10. Generalversammlung
§ 11. Aufgaben der Generalversammlung
§ 12. Vorstand
§ 13. Aufgaben des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder
§ 14. Besondere Verpflichtungen einzelner Vorstandsmitglieder
§ 15. Rechnungsprüfer
§ 16. Sportdirektor und Landesnachwuchstrainer
§ 17. Kampfrichter
§ 18. Schiedsgericht
§ 19. Strafen
§ 20. Anti – Doping - Bestimmungen
§ 21. Freiwillige Auflösung des WBV
§ 22. Änderungen der Statuten
§ 23. Auslegung der Statuten

§ 1. Präambel

1. Der „WIENER BOXVERBAND" — nachfolgend WBV genannt — ist der Fachverband für alle in Wien im AOB, APB und WSB organisierten Vereine. Der WBV ist der olympischen Charta verpflichtet und steht für einen verantwortungsvollen Spitzensport und die regelgerechte Ausübung des Boxsports. Er tritt für einen doping– und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum NADA–Code der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA). Jede Funktion im WBV ist sowohl Frauen, als auch Männern zugänglich. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Statut umfassen Männer und Frauen gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anders angeordnet.

§ 2. Name und Sitz des WBV

1. Der WBV führt den Namen „WIENER BOXVERBAND" (WBV). Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Staatsgebiet und in Ausübung seiner sportlichen Tätigkeit auf den Wirkungsbereich der International Boxing Association (AIBA) und der EUBC (European Boxing Association — ehemals EABA).

§ 3. Vereinszwecke und Tätigkeitsbereich

1. Vereinszwecke sind
   a) die Pflege, Förderung und Beaufsichtigung des Sportes, insbesondere des Boxsports, im Sinne der Richtlinien und Wettkampfbestimmungen des Österreichischen Boxverbandes (ÖBV),
   b) die Interessenvertretung und Repräsentanz des Boxsportes in Wien.
2. Der WBV ist auf Gemeinnützigkeit und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
3. Die Gründung von Zweigvereinen ist nicht zulässig.
4. Der Tätigkeitsbereich des WBV umfasst: die Förderung und Beaufsichtigung des AIBA Boxsports (AIBA Open-Boxing-AOB, World Series-Boxing-WSB und AIBA Pro-Boxing-APB), sowie des olympischen Boxsports und seine Pflege nach einheitlichen Regeln.
   a) die Erfüllung der Aufgaben im Wirkungsbereich des WBV;
   b) die Genehmigung und Beaufsichtigung von Landesmeisterschaften und sonstigen Veranstaltungen der Wiener Boxvereine;
   c) die Aus- und Weiterbildung und die Bestellung von Trainern, Kampfrichtern sowie von Ringärzten;
   d) die Durchführung von Trainingslehrgängen zur Optimierung der Leistungsfähigkeit der den Wiener Boxvereinen angehörenden Kampfboxer;
   e) die Bekanntmachung von Boxveranstaltungen und boxerischer Aktivitäten durch Information, auch in Zusammenarbeit mit den Medien;
   f) alle sonstigen Maßnahmen zur geeigneten Darstellung der pädagogischen und ideellen Werte des Boxens in der Öffentlichkeit;

g) die Vertretung der Interessen des Wiener Boxsportes in den Gremien des österreichischen Boxverbandes;
h) die Regelung von Streitigkeiten innerhalb des WBV;
i) Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen des internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes im Bereich des Fachverbandes. Der WBV übernimmt den § 20 (Pkt. 1, 2, 3,) des ÖBV – Anti- Doping-Bestimmungen sinngemäß;
j) Als Mitglied des ÖBV unterliegt der WBV den Wettkampfbestimmungen und Bestimmungen des ÖBV.
k) die Einrichtung einer Webseite und sonstiger elektronischer Medien;
l) die Einrichtung einer Bibliothek.

§ 4. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2. u. 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Ideelle Mittel sind
   a) Vorstands- und Ausschusssitzungen;
   b) Schulungen, Lehrgänge und Trainingslager;
   c) Herausgabe von Publikationen, Pressemitteilungen und Beiträgen für Rundfunk, Fernsehen und sonstige Medien.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel können aufgebracht werden durch die
   a) jährlichen Mitgliedsbeiträge der Vereine sowie Sportförderungsmittel der öffentlichen Hand (Bund, Land und Gemeinde);
   b) Erträge aus Vereinsveranstaltungen, Sponsorengelder, vereinseigenen Initiativen, sportlichen Werbeveranstaltungen, Werbeeinnahmen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen nach den zivilrechtlichen Bestimmungen

und dürfen nur für statutenkonforme Zwecke verwendet werden.

§ 5. Arten der Mitgliedschaft

1. Im WBV kann es sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten geben.
2. Ordentliche Mitglieder des WBV können nur gemeinnützige Vereine im Sinne der §§ 34 ff BAO sein, sowie physische Personen, wenn sie eine Funktion im WBV innehaben.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Tätigkeit des WBV finanziell oder mit Sachleistungen fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Wiener Boxsport von der Generalversammlung zu solchen ernannt werden.
5. Ehrenpräsidenten sind Personen, die aufgrund ihrer langjährigen, erfolgreichen Tätigkeit von der Generalversammlung zu solchen gewählt werden.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des WBV sind gemeinnützige Vereine, sowie die gewählten Funktionäre des WBV.
2. Gemeinnützigen Vereinen im Sinne des § 5 Z 2 kann die Mitgliedschaft nur dann gewährt werden, wenn mindestens ein Instruktor AOB im Verein tätig ist.
3. Gemeinnützige Vereine im Sinne des § 5 Z 2 besitzen nur dann die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft, wenn mindestens zwei Kämpfe nachweislich für den gemeinnützigen Verein vorgenommen wurden.
4. Alle gemeinnützigen Vereine, die die Voraussetzungen gemäß § 6 Z 3 nicht erfüllen, können nur außerordentliche Mitglieder sein.
5. Die Aufnahme des Vereines erfolgt durch den Vorstand des WBV aufgrund eines schriftlichen Ansuchens mit Mehrheitsbeschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten oder die Verweigerung der Ernennung oder deren Aberkennung erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
7. Ordentliche/außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den ihnen vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag fristgerecht an den WBV zu überweisen.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen durch freiwilligen Austritt oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt von natürlichen Personen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen, wobei dieser schriftlich an den Präsidenten des WBV zu erfolgen hat.
3. Der freiwillige Austritt von juristischen Personen kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem WBV kann vom Vorstand desselben auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Z 5 genannten Gründen von der Generalversammlung des WBV über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder, die gewählten Funktionäre, die Ehrenmitglieder und die Ehrenpräsidenten des WBV haben jeweils einen Sitz und eine Stimme in der Generalversammlung. Die ordentlichen Mitglieder haben 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben, welche Person das Stimmrecht in der Generalversammlung ausüben wird. Sie besitzen das Antragsrecht in der Generalversammlung. Darüber hinaus besitzen sie das aktive und passive Wahlrecht und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des WBV teilzunehmen und die Einrichtungen des WBV zu beanspruchen. Anträge müssen nur dann behandelt werden, wenn sie mit einer schriftlichen Begründung versehen sind.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung kann nur ausgeübt werden, wenn die ordentlichen Mitglieder ihren Mitgliedsbeitrag fristgerecht einbezahlt haben.
3. Außerordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht. Ansonsten genießen sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
5. Die Mitglieder sind auf Antrag in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Vereinszweck des WBV geschädigt werden könnte. Sie haben die WBV–Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31. Jänner des jeweiligen Jahres an den WBV zu überweisen.
8. Ehrenpräsidenten haben im Vorstand und in der Generalversammlung Sitz und Stimmrecht, Ehrenmitglieder hingegen nur in der Generalversammlung.

§ 9. Organe des WBV

1. Organe des WBV sind
   a) die Generalversammlung (§§ 10 und 11)
   b) der Vorstand (§§ 12 bis 14)
   c) die Rechnungsprüfer (§ 15)
   d) und das Schiedsgericht (§ 18)

§ 10. Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes (VerG) 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr, innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5. erster Satz VerG) binnen vier Wochen nach Antragstellung oder Eingang des schriftlichen Verlangens der Rechnungsprüfer statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mittels Telefax, per E–Mail oder auf dem Postweg einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten des WBV. Falls auch der Vizepräsident verhindert ist, erfolgt die Einberufung durch das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich per Brief, Telefax oder E–Mail einzureichen. Es zählt das Datum des Einlangens beim WBV.
5. Gültige Beschlüsse — ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung — können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. An der Generalversammlung sind jeweils ein Vertreter der Mitglieder, sowie die gewählten Funktionäre des WBV teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die gewählten Funktionäre des WBV und ordentliche Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag fristgerecht entrichtet haben sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11. Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
5. Entlastung des Vorstandes
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des WBV
8. Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit auch noch der Genehmigung des Österreichischen Boxverbandes (ÖBV)
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 12. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
   a) dem Präsidenten,
   b) dem Vizepräsidenten,
   c) dem Kassier,
   d) dem Kassier-Stellvertreter,
   e) dem Schriftführer,
   f) dem Schriftführer-Stellvertreter,
   g) dem Sportdirektor,
   h) dem Kampfrichterobmann,
   i) dem Landesnachwuchstrainer,
   j) einem Gender- und Diversity-Beauftragten
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist nach Möglichkeit persönlich auszuüben. Ist eine persönliche Ausübung der Funktion nicht möglich, kann der Vorstand mittels Umlaufbeschlüssen von seinem Stimmrecht Gebrauch machen.
5. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Diese sind innerhalb der vom Vorstand beschlossen Frist beim Präsidenten per Brief, Telefax oder E-Mail einzureichen. Für den Verhinderungsfall des Präsidenten gilt § 10 Z 3 sinngemäß.
6. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied schriftlich

einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder nachweislich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (= Dirimierungsrecht).
9. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem anwesenden Vorstandsmitglied, das die anderen anwesenden Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
10. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion(en) entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitgliedes in Kraft.
12. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin sind die Aufgaben jenes Vorstandsmitgliedes, das seinen Rücktritt erklärt hat, von diesem weiterhin zu erfüllen.

§ 13. Aufgaben des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des WBV. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes (VerG) 2002. Als Leitungsorgan des Vorstandes sind die in § 12 Z 1 aufgezählten Personen tätig.
2. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, vertritt den WBV nach außen;
   b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung);
   c) Vorbereitung der Generalversammlung;
   d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
   e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
   f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
   g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
   h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
   i) Festsetzung und Einhebung von Mitgliedsbeiträgen.
3. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Vorstand des WBV gewählt und sind diesem gegenüber

verantwortlich. Der Vorsitzende eines solchen Ausschusses soll möglichst dem Vorstand angehören.

4. Der Präsident, Vizepräsident, Kassier und Kassier-Stellvertreter sind zeichnungsberechtigt in Hinblick auf das Vereinskonto. Jedes dieser Vorstandsmitglieder besitzt eine Einzelzeichnungsberechtigung gegenüber dem Vereinskonto. Bezüglich der vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird auf § 14 Z 2 verwiesen.
5. Der Präsident hat die Möglichkeit, den Kassier/Kassier-Stellvertreter zur Durchführung einzelner Rechtsgeschäfte für den WBV zu ermächtigen. Die Ermächtigung hat in schriftlicher oder mündlicher Form zu erfolgen.
6. Der Vorstand kann mittels Mehrheitsbeschluss die Einhebung sowie die Höhe von Mitgliedsbeiträgen von Vereinen beschließen.
7. Der Vorstand kann mittels Mehrheitsbeschluss die Sperre von Funktionären und Kämpfern bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, bei disziplinären Vergehen sowie bei verbandsschädigendem Verhalten beschließen.

§ 14. Besondere Verpflichtungen einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt ihn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen im Wert von über € 250,–) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und WBV bedürfen der Zustimmung eines anderen, nicht in das gegenständliche Rechtsgeschäft involvierten Vorstandsmitgliedes.
3. Rechtsgeschäftliche Vollmachten, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für diesen zu zeichnen, können ausschließlich von den in Z 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige WBV-Organ.
5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 15. Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Der Vorstand hat die Möglichkeit, die Rechnungsprüfer zu Vorstandssitzungen jederzeit hinzuzuziehen.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 16. Sportdirektor und Landesnachwuchstrainer

1. Sportdirektor und Landesnachwuchstrainer sind für alle Aufgaben rund um den Leistungssport im WBV verantwortlich. Ihre Aufgabe besteht darin, das olympische Boxen als Leistungssport zu forcieren und sportliche Erfolge für den WBV zu erzielen.
2. Sportdirektor und Landesnachwuchstrainer haben einvernehmlich ihre sportlichen Pläne zu koordinieren und abzustimmen.
3. Der Vorstand kann jederzeit vom Sportdirektor und Landesnachwuchstrainer Auskunft über sportliche Aspekte verlangen.
4. Dem Vorstand ist einmal pro Jahr ein gemeinsam abgestimmter Sportplan vorzulegen.

§ 17. Kampfrichter

1. Die Kampfrichter üben ihr Amt als Ring- oder Punkterichter und Zeitnehmer unabhängig aus. Ihre Angelegenheiten werden daher von einem besonderen Kampfrichterausschuss behandelt. Sie unterstehen den anderen Ausschüssen nicht.
2. Der Kampfrichterobmann vertritt die Interessen der Kampfrichter im Vorstand des WBV.

§ 18. Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes (VerG) 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen einer Woche macht der

andere Streitteil innerhalb von einer Woche seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von einer Woche wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen einer weiteren Woche ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind WBV–intern endgültig.

§ 19. Strafen

1. Das Schiedsgericht des WBV kann folgende Strafen über die ihm als ordentliche und außerordentliche Mitglieder angeschlossenen Vereine, sowie über die gewählten Funktionäre des WBV, Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, der Funktionäre der Mitglieder und der Sportler verhängen:
   a) Sperre
   b) Verbandsausschluss
2. Unter einer Sperre versteht man das befristete oder unbefristete Verbot der Ausübung einer Funktion im WBV oder der Ausübung des olympischen Boxsports. Sollte eine Sperre gegenüber einem Boxer ausgesprochen worden sein, ist der Kampfpass durch den Präsidenten des WBV einzuziehen und dem ÖBV dies schriftlich anzuzeigen.
3. Der Ausschluss aus dem WBV bedeutet ein gänzliches Verbot der Ausübung einer Funktion im WBV oder des olympischen Boxsports. Eine neuerliche Aufnahme in den WBV ist unzulässig.
4. Gegen die Strafe der Sperre und des Verbandsausschlusses ist nach Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens der Rechtszug an die Generalversammlung des WBV und in der Folge an den österreichischen Boxverband zulässig.

§ 20. Anti – Doping – Bestimmungen

1. Für die Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des internationalen und nationalen Vereines, sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Doping im Sport [Anti–Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007), BGBl. I Nr. 30/2007, in der geltenden Fassung].
2. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 ADBG 2007 (Besondere Pflichten der Sportorganisationen) für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitglieder verbindlich.
3. Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet nach Prüfauftrag (§ 14a ADBG 2007) der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung (§ 4 ADBG 2007) die Österreichische

Anti-Doping-Rechtskommission, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg. cit. zur Anwendung kommen.

4. Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 17 ADBG 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg. cit. zur Anwendung kommen.
5. Die Mitglieder des WBV sind verpflichtet:
   a) Die Anti-Doping-Bestimmungen des Fachverbandes in ihre Statuten zu übernehmen;
   b) Ihre Mitglieder und Mitarbeiter zur Einhaltung der sich aus den Anti-Doping-Bestimmungen des Fachverbandes ergebenden Pflichten anzuweisen;
   c) Die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 ADBG 2007 anzuerkennen;
   d) Das Disziplinarregulativ gemäß § 17 ADBG 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
   e) Die Unabhängige Schiedskommission (§ 17 ADBG 2007), sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.
6. Mitglieder, welche die Verpflichtungen gemäß § 18 der WBV-Statuten nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 ADBG 2007 nicht abgeben, sind vom WBV auszuschließen.

§ 21. Freiwillige Auflösung des WBV

1. Die freiwillige Auflösung des WBV kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch — sofern Vereinsvermögen vorhanden ist — über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
4. Bei Auflösung des WBV oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 22. Änderungen der Statuten

1. Nur die Generalversammlung darf die vorliegenden Statuten ändern.
2. Änderungsvorschläge zu diesen Statuten sind nicht später als vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Änderungsvorschläge dürfen eingebracht werden:
   a) von einem Verein, der Mitglied beim WBV ist, vorausgesetzt er wird durch zwei weitere ebensolche Vereine unterstützt;
   b) durch den Vorstand des WBV.

4. Der WBV und jene Vereine, die Mitglieder des WBV sind, verpflichten sich, alle Änderungen der AIBA-Statuten und -Satzungen in ihre Statuten aufzunehmen.

§ 23. Auslegung der Statuten

1. In allen in den Statuten des WBV nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Statuten.

Wien, am 20.10.2020
(TT.MM.JJJJ)

Präsident	Vizepräsident
Kassier	Kassier Stv.
Schriftführer	Schriftführer Stv.
Gender- und Diversity-Beauftrager	Landesnachwuchstrainer
Sportdirektor	Kampfrichterobmann

Signiert von: Roland Johannes Schuster
Datum: 26.11.2020 23:36:47

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Dieses Dokument ist digital signiert!

Prüfinformation:
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
www.handy-signatur.at

www.a-trust.at
A-TRUST einfach sicher

Signiert von: Martin Maresch
Datum: 25.11.2020 18:16:10

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Dieses Dokument ist digital signiert!

Prüfinformation:
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
www.handy-signatur.at

www.a-trust.at
A-TRUST einfach sicher

Signiert von: Gernot Giselher Rothbart
Datum: 25.11.2020 19:36:40

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Dieses Dokument ist digital signiert!

Prüfinformation:
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
www.handy-signatur.at

www.a-trust.at
A-TRUST einfach sicher